Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 119/2024 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: I i.V. für III FBL: Fr. Dr. Laengner					
AbtL: Herr Dux Verfasser/in: Herr Bourass					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität	20.03.2024

TOP	**Mitteilung** **Ankündigung der (Neu-)Aufstellung der verkehrlichen Bedarfspläne des Landes Nordrhein-Westfalen**

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen wird derzeit das multimodale Landesverkehrsmodell 2035 (LVM 2035) entwickelt, das Verkehrsprognosen bis zum Jahr 2035 liefern soll. Basierend auf diesem Modell sollen dann verkehrlichen Bedarfspläne für den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV), die Landesstraßen und erstmals auch für Radschnellverbindungen erstellt werden.

Der aktuelle ÖPNV-Bedarfsplan des Landes stammt aus dem Jahr 2006 und wird derzeit überarbeitet gemäß den Vorgaben des ÖPNV-Gesetzes NRW.
Der Landesstraßenbedarfsplan von 2007 wird ebenfalls überarbeitet, wie im Landesstraßenausbaugesetz gefordert.
Erstmals wird ein Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß dem Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW aufgestellt.
Diese Bedarfspläne sind grundlegend für langfristige Infrastrukturentscheidungen und basieren auf Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Die (Neu-)Aufstellung dieser Pläne ist derzeit in Vorbereitung und soll voraussichtlich im Jahr 2024 beginnen, wobei die Radschnellverbindungen aktuell priorisiert werden. Bei der Erstellung dieser Pläne ist die Einbindung verschiedener Akteure wie Kommunen, Zweckverbände und regionale Planungsträger vorgesehen.

Die Vergaben für die ÖPNV- und Landesstraßenbedarfspläne sollen zeitnah beginnen, während das Vergabeverfahren für den Radschnellverbindungsbedarfsplan bereits läuft. Vorläufig ist geplant, dass die Entwürfe für die Bedarfspläne für ÖPNV und Landesstraßen im nächsten Jahr vorliegen sollen, wobei der Radschnellverbindungsbedarfsplan idealerweise früher fertiggestellt werden soll.

Die weiteren Schritte umfassen Umweltprüfungen, regionale Beschlüsse und die Veröffentlichung der finalen Bedarfspläne. Die Kommunen und Zweckverbände werden gebeten, Stellungnahmen zu den Maßnahmenlisten der verkehrlichen Bedarfspläne abzugeben, die dann von den regionalen Planungsträgern berücksichtigt werden.

ÖPNV-Bedarfsplan:
Der ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW integriert Maßnahmen in die mittelfristigen Ausbaupläne und jährlichen Bauprogramme des Landes, insbesondere den Aus- und Neubau von Schieneninfrastruktur. Zusätzlich können auch andere Projekte von besonderem Landesinteresse wie Buslinien, Seilbahnen oder Fährverbindungen einbezogen werden. Projekte müssen förderfähige Ausgaben von mindestens fünf Millionen Euro haben. Der letzte Plan stammt von 2006, jedoch wird zeitnah ein neuer Plan erstellt, basierend auf einem multimodalen Landesverkehrsmodell bis 2035. Ein Entwurf des ÖPNV-Bedarfsplan soll im nächsten Jahr fertiggestellt werden.
Für die Ausarbeitung des Bedarfsplans wird das Verkehrsministerium eine Maßnahmenliste erstellen, die von den Bezirksregierungen überprüft wird. Diese leiten die Maßnahmen im nächsten Schritt an die Zweckverbände und kommunale Gebietskörperschaften weiter, welche dann wiederum eine Stellungnahme an die Bezirksregierung geben müssen. Die Rückmeldungen von den Kommunen werden dann von der Bezirksregierung aufbereitet und an das Verkehrsministerium weitergeleitet. In die Maßnahmenliste des Verkehrsministeriums werden die Maßnahmen aufgenommen, welche einer Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aus den Jahren 2015/2016 entstammen und auf Relevanz vom Verkehrsministerium geprüft worden sind. Im Rahmen einer Übergangsregelung können Kommunen aber auch nachträglich Maßnahmen in den Bedarfsplan aufnehmen lassen, solange sie bestimmte Kriterien erfüllen, darunter ein Nutzen-Kosten-Verhältnis größer als 1 und eine besondere Dringlichkeitserklärung. Diese Übergangsregelung gilt bis zum Beginn der Erarbeitung des neuen Plans Anfang 2025. Bei besonderer Dringlichkeit können

Maßnahmen auch nach dem Auslaufen der Übergangsregelung aufgenommen werden, hierfür müssen aber dieselben Kriterien erfüllt werden, wie bei der Übergangsregelung sowie eine Erläuterung beigefügt werden, warum diese Maßnahme einen unvorhergesehenen Bedarf entspringt. Ein Projekt, das voraussichtlich in den verkehrlichen Bedarfsplan des Landes aufgenommen wird, ist die Anbindung von Niederaußem an die Kölner Stadtbahn.

Radschnellverbindungsbedarfsplan

Im kommenden Jahr soll der erste Radschnellverbindungsbedarfsplan des Landes NRW erstellt werden, welcher Priorität vor dem ÖPNV- und Landesstraßenbedarfsplan hat. Die Routenvorschläge, erstellt aus einer landesweiten Potenzialanalyse, werden den kommunalen Gebietskörperschaften über die vier Bezirksregierungen zur Stellungnahme vorgelegt. Straßen.NRW ist kontinuierlich in den Prozess eingebunden. Die Rückmeldefristen für die Routenvorschläge werden direkt an die Kommunen kommuniziert und enden voraussichtlich Mitte des Jahres. Bis zur Erstellung des Radschnellverbindungsplans wird die kommunale Planung von zusätzlichen Radschnellverbindungen durch das Land unterstützt. Hierfür können bis zu 95% der Kosten übernommen werden. Straßen NRW kann die Kommunen im Vorbereitungsverfahren der Planung beraten. Wenn die Planung in den Landesbedarfsplan übernommen wird, erhält Straßen.NRW den Auftrag zur weiteren Planung.